Publikationsplattform

St.Galler Gerichte

Fall-Nr.:	IV 2024/252
Stelle:	Versicherungsgericht
Rubrik:	IV - Invalidenversicherung
Publikationsdatum:	09.11.2026
Entscheiddatum:	17.09.2026

Entscheid Versicherungsgericht, 17.09.2026

Art. 50 Abs. 2 IVG. Art. 20. Abs. 2 AHVG. Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG. Art. 85bis IVV. Verrechnung einer rückwirkend ausgerichteten Invalidenrente samt Kinderrenten mit bevorschussten Leistungen der Arbeitslosenversicherung sowie der Sozialhilfe. Berechnung des zur Verrechnung stehenden Nachzahlungsanteils in den einzelnen Zeitabschnitten (Bezug Arbeitslosenversicherung, Umzug des Beschwerdeführers 2, Heimeintritt der Kinder) und der darauf entfallenden Forderung der involvierten Stellen (Arbeitslosenversicherung, diverse Sozialhilfebehörden). Nachdem die Kinderrenten direkt dem Rentenberechtigten ausgerichtet wurden, stehen diese der Arbeitslosenversicherung als Verrechnungssubstrat zur Verfügung (Erw. 4.3). Für die involvierten Sozialhilfebehörden verbleibt der Rest, soweit die zeitliche Kongruenz gegeben ist (Erw. 5 und 6). Dabei bedarf es im Bereich des Art. 85bis Abs. 2 lit. b IVV keiner Abtretung (Erw. 5.2). Soweit das periodengerechte Substrat nicht für die geltend gemachten Verrechnungsforderungen des gleichen Zeitraums ausreicht, erfolgt eine anteilige Kürzung (Erw. 6.4). Da mangels zeitlicher Kongruenz nicht das gesamte Substrat an die bevorschussenden Stellen ausgerichtet werden kann, steht der Rest dem Beschwerdeführer 2 zu (Erw. 7.1)(Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. September 2026, IV 2024/252 und IV 2025/6)

«Entscheid als PDF»

© Kanton St.Gallen 2026

Versicherungsgericht

Abteilung I

Entscheid vom 17. September 2026

Besetzung

Versicherungsrichterin Michaela Machleidt Lehmann (Vorsitz), Versicherungsrichterinnen Karin Huber-Studerus und Marie Löhrer; Gerichtsschreiber Jürg Schutzbach

Geschäftsnr.

IV 2024/252, IV 2025/6

Parteien

S o z i a l e D i e n s t e A . _ _ _ ,

Beschwerdeführerin 1,

B.___,

Beschwerdeführer 2,

C.___,

Beschwerdeführerin 3,

D.___,

Beschwerdeführer 4

Beschwerdeführende 2 - 4 vertreten durch Rechtsanwältin
lic. iur. Nicole Gierer Zelezen, LM Rechtsanwälte AG, Molkereistrasse 1,
Postfach, 8645 Jona,

am Verfahren beteiligt

A r b e i t s l o s e n k a s s e E . _ _ _ ,

Beigeladene 1,

F a c h s t e l l e F.___

Beigeladene 2,

S o z i a l a m t G . _ _ _ ,

Beigeladener 3

gegen

I V - S t e l l e d e s K a n t o n s S t . G a l l e n , Postfach 368, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin,

Gegenstand **Rente (Nachzahlung, Verrechnung; i.S. B.___)**

Sachverhalt

A.

A.a B.___ meldete sich am 9. September 2019 wegen eines Augenleidens (erneut) bei der Invalidenversicherung an (act. G 7.2/20). Wegen des Augenleidens verlor er per Ende Juli 2020 auch seine Arbeitsstelle im Familienbetrieb (act. G 27.1/358). Ab dem 1. August 2020 erhielt er vom Sozialamt der Gemeinden G.___ (nachfolgend: Sozialamt) wirtschaftliche Hilfe als Bevorschussung von allfälligen IV-Leistungen (act. G 7.2/58). In der Folge meldete er sich per 22. Dezember 2020 beim RAV H.___ zur Arbeitsvermittlung an (act. G 27.1/368). Die Arbeitslosenkasse E.___ (nachfolgend: Arbeitslosenkasse) richtete ihm während des Zeitraums vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 Arbeitslosentaggelder aus (act. G 27.1/40). Nach einem Wohnortwechsel nach I.___ erhielt er ab dem 1. September 2023 von den Sozialen Diensten A.___ (nachfolgend: Soziale Dienste), Sozialhilfe als Vorschussleistung (act. G 7.2/125). Mit Beschluss vom 5. August 2021 entzog die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde J.___ dem Versicherten und seiner Ehefrau das Aufenthaltsbestimmungsrecht über die beiden gemeinsamen Kinder C.___ und D.___, beliess ihnen aber die elterliche Sorge (vgl. IV 2024/252 act. G 25.1 und G 7.2/191.219). Die Kinder wurden per 5. August 2021 in der Sozialpädagogischen Wohngruppe K.___ untergebracht (vgl. IV 2024/252, act. G 21.3). Ab dem 30. September 2023 lebte D.___ in der L.___ (act. G 7.2/191.219). Das Sozialamt und anschliessend die Fachstelle F.___ (nachfolgend: Fachstelle), übernahmen die Kosten der Fremdplatzierung (act. G 21.12 f. und G 22.2 ff.).

A.b Am 15. Mai 2024 stellte die Fachstelle ein Drittauszahlungsgesuch für die Nachzahlung der beiden Kinderrenten (act. G 7.2/164 ff.).

A.c Mit Verfügung vom 25. Juli 2024 sprach die IV-Stelle des Kantons St. Gallen (nachfolgend: IV-Stelle) dem Versicherten rückwirkend ab 1. September 2020 eine ganze Invalidenrente zzgl. zwei Kinderrenten zu. Dabei richtete die leistungsausrichtende Ausgleichskasse Milch- und Landwirtschaftliche Organisationen (nachfolgend: Ausgleichskasse) die laufende Rente ab 1. August 2024 an den Versicherten aus, während sie für den nachzuzahlenden Teil eine weitere Verfügung in Aussicht stellte (act. G 7.2/165 und 169). Mit einem weiteren Schreiben gleichen Datums wies sie zudem das Drittauszahlungsgesuch der Fachstelle ab, da die entsprechenden Voraussetzungen - namentlich die unzweckmässige Verwendung der Renten - nicht erfüllt seien (act. G 7.2/170).

A.d Am 30. Juli 2024 stellten die Sozialen Dienste einen Verrechnungsantrag in Höhe von Fr. 20'433.95 für im Zeitraum vom 4. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 erbrachte Leistungen (act. G 7.2/191.165 ff.).

A.e Am 31. Juli 2024 stellte das Sozialamt einen Verrechnungsantrag über den maximal möglichen Betrag von Fr. 168'205.-- für im Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Juli 2024 erbrachte Leistungen (act. G 7.2/191.172 ff.).

A.f Am 13. August 2024 stellte die Arbeitslosenkasse ein Gesuch um Verrechnung mit erbrachten Leistungen für den Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 in Höhe von Fr. 60'245.50 (act. G 7.2/191.223 ff. und G 27.1/39 ff.).

A.g Mit Gesuch vom 16. August 2024 beantragte schliesslich die Fachstelle die Verrechnung eines Betrags von Fr. 17'776.-- für im Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 erbrachte Leistungen (act. G 7.2/191.240 ff.).

A.h Mit Verfügung vom 26. November 2024 legte die IV-Stelle den nachzuzahlenden Betrag der Invalidenrente betreffend den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Juli 2024 auf Fr. 168'205.-- fest. Zudem legte sie den an die Arbeitslosenkasse zurückzuerstattenden Betrag auf Fr. 60'245.50, jenen für die Fachstelle auf Fr. 24'630.65, jenen für das Sozialamt auf Fr. 80'884.10 und schliesslich den für die Sozialen Dienste auf Fr. 2'444.75 fest (act. G 7.2/172).

B.

B.a Gegen diese Verfügung richtet sich die Beschwerde der Sozialen Dienste (nachfolgend: Beschwerdeführerin 1) vom 3. Dezember 2024 mit dem sinngemässen Antrag auf Neuberechnung des Verrechnungsbetrags. Zur Begründung führten sie aus, dass sie den Versicherten im Zeitraum vom 4. September 2023 bis zum 2. August 2024 mit insgesamt Fr. 20'433.95 unterstützt hätten. Für dieselbe Zeitspanne erhalte der Versicherte eine IV-Rente von Fr. 22'209.--. Da die Auszahlung nur periodengerecht erfolgen dürfe, genüge diese IV-Rentenleistung, um die tatsächlich belegte wirtschaftliche Hilfe zu verrechnen. Die Kinderrenten dürften sodann nur mit den Platzierungskosten der Kinder verrechnet werden, während die IV-Rente des Versicherten nicht mit diesen verrechnet werden dürfe. Somit sei die ganze IV-Rente in der Periode vom 4. September 2023 bis zum 4. August 2024 mit der geleisteten wirtschaftlichen Unterstützung zu verrechnen und den Sozialen Diensten sei der gesamte Betrag von Fr 20'433.95 zu vergüten (IV 2024/252, act. G 1).

B.b Mit Schreiben des Versicherungsgerichts vom 17. Dezember 2024 wird B.___ zum Verfahren beigeladen (IV 2024/252, act. G 2).

B.c Am 13. Januar 2025 erheben der Versicherte und seine beiden Kinder (nachfolgend: Beschwerdeführende 2 - 4) zudem selbst Beschwerde mit dem Antrag, Teil 1 der Verfügung vom 26. November 2024 sei aufzuheben und zur Neubeurteilung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Eventualiter sei der 1. Teil der Verfügung vom 26. November 2024 aufzuheben und

die Verrechnungsforderungen seien wie folgt anzupassen: Drittauszahlung an die Arbeitslosenkasse maximal Fr. 41'505.60, Fachstelle maximal Fr. 14'859.50, Sozialamt Fr. 0.00 und Soziale Dienste Fr. 2'444.75 resp. maximal Fr. 10'992.95. Der 2. Teil der angefochtenen Verfügung (Zusprache einer Invalidenrente) bleibe unangefochten. Dem Beschwerdeführer 2 sei ausserdem die unentgeltliche Rechtspflege zu gewähren. Zum Antrag 1 wird ausgeführt, dass der in Art. 29 Abs. 2 BV statuierte Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. dessen Teilgehalte des Anspruchs auf Äusserung der betroffenen Person im Verfahren und auf Begründung der Verfügung durch die Behörde verletzt worden seien. Der Beschwerdeführer 2 habe vor Verfügungserlass keine Stellung zu den geltend gemachten Verrechnungsansprüchen nehmen können. Abgesehen von der Arbeitslosenkasse seien beim Beschwerdeführer auch keine entsprechenden anfechtbaren Verfügungen der Sozialhilfebehörden eingegangen, weshalb er keine Möglichkeit gehabt habe, vor Erlass der Verfügung gegen die geplanten Verrechnungen vorzugehen oder die Drittansprüche gegebenenfalls auf dem Rechtsweg anzufechten. Weiter sei aus der angefochtenen Verfügung nicht ersichtlich, wie sich die Verrechnungen zusammensetzten, womit eine Verletzung der Begründungspflicht zu rügen sei. Auch anhand der nachträglich eingegangenen Akten sei nicht überprüfbar, ob der Bestand und die Höhe der gestellten Ansprüche korrekt seien. Inhaltlich bzw. zum Eventualantrag sei auszuführen, dass gemäss Art. 50 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 AHVG fällige Leistungen der Invalidenversicherung mit Rückforderungen von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung verrechnet werden könnten, wobei sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der für denselben Zeitraum ausgerichteten Taggeldleistungen beschränke. Diese Beschränkung sei für jeden Monat zu beachten. Somit könne die Verrechnung vorliegend maximal bis zur Höhe der zugesprochenen Rentenleistung des jeweiligen Monats erfolgen. Gemäss Art. 85bis Abs. 1 IVV könnten sodann u.a. öffentliche und private Fürsorgestellen, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht hätten, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt würden. Für die Arbeitslosenkasse ergebe sich für die Dauer des Anspruchs vom 22. Dezember 2020 bis zum 30. September 2022 (richtig: 20. September 2022) ein Anspruch von Fr. 41'505.60 (21 x Fr. 1'969.-- + Fr. 156.60). Die Fachstelle mache Ansprüche für die IV-Kinderrenten vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 geltend. Diese Ansprüche überschnitten sich teilweise mit den Ansprüchen des Sozialamtes, was zu einer Drittauszahlung an die Fachstelle von maximal Fr. 14'859.50 bzw. von Fr. 808.-- pro Monat und Kind führe. Die Verrechnungen mit Leistungen des Sozialamtes seien nicht gerechtfertigt. Das Haus des Beschwerdeführers 2 sei auf Grund der Sozialhilfeabhängigkeit verwertet worden, was zu einem Gewinn von Fr. 150'000.-- geführt habe, welcher Betrag dem Beschwerdeführer auf dem Sozialhilfekonto gutgeschrieben worden sei. Selbst unter Berücksichtigung der Kinderkosten habe seit dem 27. Oktober 2022 durchgehend ein positiver Saldo zu Gunsten des Beschwerdeführers 2 resultiert. Es bestünden daher keine Schulden mehr beim Sozialamt. Betreffend Drittansprüche in Bezug auf die Kinderrenten sei festzustellen, dass die Kinder in IVSE-Heimen untergebracht seien. Der von den Unterhaltspflichtigen zu bezahlende Betrag belaufe

sich auf Fr. 25.-- pro Tag und Kind. Der darüberhinausgehende Betrag könne von den Eltern nicht eingefordert werden. Die über Fr. 25.-- pro Tag bzw. Fr. 750.-- oder Fr. 775.-- pro Monat hinausgehenden Beträge müssten vom Sozialamt im Rahmen einer zivilrechtlichen Klage geltend gemacht werden, bevor sie überhaupt in Verrechnung gebracht werden könnten. Für die Sozialen Dienste ergebe sich bei periodengerechter Anrechnung der Einnahmen und Ausgaben ein verrechenbarer Anspruch von Fr. 10'992.95. Nachdem die Beschwerdegegnerin einen Verrechnungsanspruch von Fr. 2'444.75 anrechne, werde maximal dieser Betrag anerkannt (IV 2025/6, act. G 1).

B.d Am 17. Februar 2025 reicht die Fachstelle erneut ein Drittauszahlungsgesuch betreffend Kinderrenten bei der Ausgleichskasse ein (IV 2024/252, act. G 21/6).

B.e Mit Beschwerdeantwort vom 6. März 2025 beantragt die IV-Stelle (nachfolgend: Beschwerdegegnerin) die Vereinigung der Verfahren IV 2024/252 und IV 2025/6. Im Weiteren beantragt sie, die angefochtene Verfügung vom 26. November 2024 sei insoweit zu bestätigen, als zu Gunsten der Arbeitslosenkasse eine Drittauszahlung von Fr. 60'245.50 verfügt worden sei. Im Übrigen sei die Sache zur Neuberechnung des Anspruchs auf Drittauszahlung der bevorschussenden Dritten im Sinn der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen. Zur Begründung wird ausgeführt, dass in der angefochtenen Verfügung aufgelistet werde, in welchem Umfang eine Drittauszahlung an die Arbeitslosenkasse resp. an die Sozialhilfebehörden erfolge, mithin wie die Nachzahlung der IV-Leistungen mit Vorschussleistungen verrechnet worden seien. Wie sich die einzelnen Rückforderungssummen zusammensetzten, müsse in der Verrechnungsverfügung der Beschwerdegegnerin nicht aufgeführt werden. Streitigkeiten über Bestand und/oder Höhe der Rückerstattungsforderung seien zwischen der versicherten Person und den Vorschussleistenden auszutragen. Die Beschwerdegegnerin sei nicht befugt, darüber zu befinden. Im vorliegenden Verfahren gehe es einzig darum, die Voraussetzungen der Drittauszahlung zu überprüfen. Die Forderungen der Arbeitslosenversicherung gingen als sozialversicherungsrechtliche Forderungen den Forderungen anderer Behörden und Dritter vor. Eine Verrechnung der Invalidenrente mit Vorleistungen der Arbeitslosenversicherung dürfe vorliegend nur für die Zeit vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 erfolgen, was eingehalten worden sei, stelle doch die Arbeitslosenversicherung die jeden Monat bezahlten Taggeldleistungen den im entsprechenden Monat ausbezahlten IV-Leistungen gegenüber. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers 2 seien jedoch - wie von der Arbeitslosenkasse vorgenommen - auch die Kinderrenten einzubeziehen, da es sich bei diesen um einen im Verhältnis zur Hauptrente akzessorischen Anspruch des rentenberechtigten Elternteils handle und auch das Arbeitslosentaggeld im Umfang von 80 % des versicherten Verdienstes unter anderem den Kindesunterhalt bezwecke. Im Übrigen sei keine zivilrechtliche Kongruenz der Forderungen im Sinn von Art. 120 ff. OR erforderlich. Da der Beschwerdeführer 2 gleichzeitig Gläubiger und Schuldner der

IV- und der Arbeitslosenversicherungsleistungen sei, sei eine Verrechnung zulässig. In Bezug auf die Verrechnungsforderung des Sozialamtes verlange die zeitliche Kongruenz nicht, dass in allen Fällen eine monatliche oder jährliche Gegenüberstellung von Sozialhilfeleistungen und Drittleistungen erfolgen müsse. Vielmehr sei die gesamte Verrechnungszeitspanne als einheitliches Ganzes zu behandeln. Das Sozialamt habe während des Zeitraums, für den nachträglich eine Invalidenrente zugesprochen worden sei, Leistungen ausgerichtet. Die zeitliche Kongruenz sei damit erfüllt. Betraglich sei von einem Irrtum auszugehen, stelle doch der zur Verrechnung gestellte Betrag von Fr. 42'009.17 den positiven Saldo u.a. nach einem Grundstücksverkauf dar. Die Kinder begründeten auf Grund der dauerhaften Fremdplatzierung je einen eigenen Unterstützungswohnsitz und gehörten nicht mehr derselben Unterstützungseinheit an wie der Beschwerdeführer 2. Entsprechend sei die ihrem Lebensunterhalt dienende finanzielle Sozialhilfe auf einem separaten Sozialhilfekonto verbucht worden. Es bestehe zwar mangels Unterstützungseinheit nach den Richtlinien der St. Gallischen Konferenz der Sozialhilfe kein eindeutiges Rückforderungsrecht. Nachdem der Beschwerdeführer 2 Gläubiger der Kinderrenten sei und gestützt auf seine Abtretungserklärung auch Schuldner der für die Kinder ausgerichteten finanziellen Sozialhilfe, sei er dafür grundsätzlich rückerstattungspflichtig. Zur Wahrung der sachlichen Kongruenz dürfe die Drittauszahlung aber höchstens im Umfang der für die Kinder geleisteten Sozialhilfe von insgesamt Fr. 12'969.10 bzw. Fr. 17'356.10 erfolgen. Bezüglich der Heimkosten für die Kinder gelte das Sozialamt nur teilweise als bevorschussender Dritter. Bei Unterbringung in einer IVSE-Einrichtung belaufe sich der Betrag der Unterhaltspflichtigen auf Fr. 25.-- pro Tag und Kind. Von diesen nicht geleistete Beiträge könnten der Sozialhilfe belastet werden. Die Kosten, die den Betrag für Unterkunft und Verpflegung überstiegen, würden von der öffentlichen Hand als Subventionsleistungen getragen. Diese gälten nicht als Vorschussleistungen. Betreffend den Verrechnungsantrag der Sozialen Dienste könnten die am 2. August 2024 verbuchten Beträge von Fr. 1'031.--, Fr. 610.-- und Fr. 3'900.-- nur zur Verrechnung zugelassen werden, wenn diese noch den Juli 2024 beträfen. Auch bleibe unklar, weshalb die Verwandtenunterstützung von den Einnahmen in Abzug gebracht worden sei. Schliesslich könne auch der Verrechnungsbetrag der Fachstelle nicht genau beziffert werden. Die Fachstelle habe dem L.___ die Abgeltung der Leistung "Wohnen" in der Höhe von Fr. 314.-- pro Tag zugesichert. Demgegenüber liege der Beitrag der Unterhaltspflichtigen zwischen Fr. 25.-- und Fr. 30.--. Nur dieser Beitrag könne im Fall der Zahlungsunfähigkeit von der Sozialhilfe übernommen werden. Aus den Akten sei allerdings nicht ersichtlich, wie hoch der konkrete Beitrag des Beschwerdeführers 2 sei, wozu die Fachstelle noch Angaben zu machen haben werde (IV 2024/252, act. G 7.1 und IV 2025/6, act. G 10.1).

B.f Mit Replik vom 29. April 2025 stimmt die Beschwerdeführerin 1 der Vereinigung der Verfahren IV 2024/252 und IV 2025/6 zu. Zum Sachverhalt ergänzt sie, dass die Kinder des Beschwerdeführers 2 im August 2021 zu einem Zeitpunkt platziert worden seien, als die Eltern noch in M.___ zusammengelebt hätten. Erst ab Mitte 2022 hätten sie in M.___ separate Haushalte geführt. Die Kindsmutter sei im Oktober 2022 nach N.___ gezogen, wohingegen der Beschwerdeführer 2 in der

Gemeinde M.___ geblieben sei. Da die Eltern die gemeinsame elterliche Sorge innehätten, habe sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder fortan nicht mehr von den Eltern ableiten lassen. Nach dem Sondertatbestand von Art. 5 Abs. 1bis IVSE sei die Finanzierungszuständigkeit für die Platzierung der Kinder beim Kanton St. Gallen verblieben, da sich der Wohnsitz der Kinder zuletzt dort habe ableiten lassen. Nachdem sich der Beschwerdeführer 2 per 1. September 2023 ebenfalls in der Gemeinde N.___ niedergelassen habe, habe sich der zivilrechtliche Wohnsitz der Kinder fortan wieder von beiden Eltern ableiten lassen. Aus diesem Grund sei der Kanton Glarus für die Finanzierung der Wohnkosten im K.___ resp. L.___ sowie für die Ausrichtung von Sozialhilfe zugunsten des Beschwerdeführers 2 ab dem 1. September 2023 zuständig geworden. Demgegenüber sei die Zuständigkeit für die Finanzierung der Schule O.___ (Sonderschulung) beim Kanton St. Gallen verblieben, da im IVSE-Bereich D das Aufenthaltsprinzip gelte. Zusätzlich sei der Unterstützungswohnsitz der Kinder nach Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG in der Gemeinde M.___. Dort hätten sie auf Grund der dauerhaften Fremdplatzierung einen eigenen Unterstützungswohnsitz begründet. Die Gemeinde M.___ sei damit weiterhin zuständig für die Ausrichtung der Sozialhilfekosten der Kinder. Die Kinderrenten dienten in erster Linie dazu, den Unterhalt der Kinder sicherzustellen, weshalb diese für die Begleichung der Unterhaltspflicht vorgängig zu verwenden seien. Dies müsse auch in Bezug auf die IV-Rente und den Unterhalt des Beschwerdeführers 2 gelten. Es gehe mit Blick auf das zentrale Prinzip der Beachtung des Existenzminimums nicht an, tel quel auf die IV-Rente des Beschwerdeführers 2 zurückzugreifen, um bevorschusste Unterhaltsleistungen seitens des Gemeinwesens zu tilgen, weil diese auf Grund der kostenintensiven Platzierungen im Verhältnis um ein Vielfaches höher ausfielen. Was die Heimkosten betreffe, so führe die Beschwerdegegnerin aus, dass das Gemeinwesen nur im Umfang von 25 Franken pro Kind und Tag als bevorschussender Dritter gelte. Die Beschwerdegegnerin unterliege hierbei einem Rechtsirrtum. Es treffe zwar zu, dass die Interkantonale Vereinbarung für Soziale Einrichtungen (IVSE) einen Beitrag der Unterhaltspflichtigen von 25 bis 30 Franken pro Tag vorsehe. Jedoch gelte die IVSE nur zwischen den Kantonen und nicht zwischen dem finanzierenden Gemeinwesen und den Unterhaltspflichtigen. D.h. die Bestimmung komme nur zwischen den Kantonen zum Tragen, wenn (wie vorliegend) der Wohnkanton gemäss IVSE vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen gemäss ZUG abweiche (IV 2024/252, act. G 13).

B.g Am 28. April 2025 erstattet auch der Beschwerdeführer 2 seine Replik. Auch er stimmt einer Vereinigung der beiden Verfahren IV 2024/252 und IV 2025/6 zu und hält an seinen Anträgen in der Beschwerde fest. Im Weiteren führt die Rechtsvertreterin aus, das Arbeitslosentaggeld könne nur mit der Invalidenrente des Versicherten, nicht aber mit den Kinderrenten verrechnet werden. Der Anspruch der Arbeitslosenkasse belaufe sich damit auf maximal Fr. 41'505.60. In Bezug auf die Verrechnungsforderung des Sozialamtes sei der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass die angemeldete Forderung in der Höhe von Fr. 42'009.17 nicht (mehr) bestehe. Auch sei der Beschwerdegegnerin beizupflichten, dass die Drittauszahlung zu Gunsten des Sozialamtes nicht

zweifelsfrei nachgewiesen werden könne und einer neuen Berechnung bedürfe. Nach Ermittlung des konkreten Anspruchs sei aber in erster Linie der positive Saldo auf dem Konto des Beschwerdeführers 2 zur Verrechnung heranzuziehen. Betreffend die Beschwerdeführerin 1 sei der Beschwerdegegnerin ebenfalls beizupflichten, dass der Verrechnungsanspruch nicht klar festzustellen sei. Nachdem in der angefochtenen Verfügung ein solcher von Fr. 2'444.75 festgehalten sei, sei grundsätzlich allein dieser Betrag Gegenstand der vorliegenden Beurteilung. Auf Grund der sachlichen und zeitlichen Kongruenz könnte bis Mai 2024 auch ein Verrechnungsanspruch von Fr. 10'992.95 Bestand haben. Die Forderungen für die Monate Juni und Juli 2024 seien mit der Verwandtenunterstützungspflicht abgedeckt und könnten somit nicht verrechnet werden. Schliesslich werde in Bezug auf die Fachstelle bestritten, dass für die Verrechnung sowohl auf die IV-Rente als auch die IV-Kinderrenten zurückgegriffen werden könne. Die der Verrechnung unterliegenden Beträge könnten lediglich mit den IV-Kinderrenten verrechnet werden, während die IV-Rente in der Höhe von monatlich Fr. 2'019.-- dem Beschwerdeführer 2 zustehe (act. G 17).

B.h Mit Schreiben des Versicherungsgerichts vom 19. März 2025 wird dem Beschwerdeführer 2 die unentgeltliche Rechtspflege (Befreiung von den Gerichtskosten und Bewilligung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung) bewilligt (IV 2025/6, act. G 15).

B.i Mit Duplik vom 28. Mai 2025 hält die Beschwerdegegnerin daran fest, dass die Kinderrenten zur Verrechnung herangezogen werden könnten, weil sie an den Beschwerdeführer 2 ausgezahlt worden seien und auch deren Nachzahlung zu dessen Gunsten verfügt worden sei. Das Existenzminimum des Beschwerdeführers 2 sei vorliegend unbeachtlich, da ihm für die Zeit, für welche Renten nachbezahlt werden, Vorschussleistungen erbracht worden seien. Die von der Fachstelle zur Verrechnung angemeldeten Heimkosten dürften in jedem Fall nur so weit verrechnet werden, als sie Vorschussleistungen darstellten. Dabei sei die Nachzahlung unter den bevorschussenden Dritten im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen. Der am 2. August 2024 verbuchte Lebensgrundbedarf für August 2024 sei bei der Verrechnung nicht zu berücksichtigen. Andernfalls sei die zeitliche Kongruenz nicht gewahrt, weil sich die Nachzahlung der IV-Rente auf den Zeitraum bis Ende Juli 2024 beziehe. Die Rückerstattung der Verwandtenunterstützung sei zwar ausserhalb der zeitlichen Kongruenz verbucht worden. Allerdings sei die Unterstützung an sich innerhalb der zeitlichen Kongruenz erfolgt. Es dürfte somit massgebend sein, ob die Rückerstattung der Verwandtenunterstützung via Verrechnung oder auf dem Zivilweg zu erfolgen habe. Die Tatsache, dass der Anspruch auf Verwandtenunterstützung mit allen Rechten auf das Gemeinwesen übergehe, wenn dieses für den Unterhalt einer hilfsbedürftigen Person aufkomme, würde für eine Rückerstattung via Zivilweg sprechen. Die Rückerstattung der Verwandtenunterstützung dürfe bei der Verrechnung in jedem Fall nur berücksichtigt werden, wenn es sich dabei um Vorschussleistungen handle (IV 2024/252, act. G 15).

B.j Am 5. Juni 2025 vereinigt die Verfahrensleitung die beiden Beschwerdeverfahren und lädt die Arbeitslosenkasse E.___ (nachfolgend: Beigeladene 1), die Fachstelle F.___ (nachfolgend: Beigeladene 2), sowie das Sozialamt G.___, M.___ (nachfolgend: Beigeladener 3), zum Verfahren bei (IV 2024/252, act. G 16 bzw. IV 2025/6, act. G 20).

C.

C.a Mit Stellungnahme vom 12. Juni 2025 zur Replik der Beschwerdeführerin 1 führt der Beschwerdeführer 2 aus, es sei korrekt, dass seinen Eltern der Verwandtenunterstützungsbeitrag von Fr. 3'900.-- zurückerstattet worden sei. Die Unterstützung sei in den Monaten Dezember 2023 sowie Januar und Februar 2024 erfolgt. Auf Grund der periodengerechten Abrechnung verbleibe für den Dezember 2023 ein verrechenbarer Betrag von Fr. 72.25 (Fr. 2'019.-- - Fr. 1'946.75), für Januar 2024 ein solcher von Fr. 1'300.-- (Fr. 2'019.-- - Fr. 421.--; womit der ganze Betrag von Fr. 1'300.-- verrechenbar sei) und für Februar 2024 ein solcher von Fr. 1'091.60. Es rechtfertige sich somit wohl eine Erhöhung um Fr. 2'463.85 und nicht um Fr. 3'900.--. Insgesamt betrage die verrechenbare Forderung damit maximal Fr. 13'456.80. Die Buchung vom 2. August 2024 habe bei der Verrechnung unberücksichtigt zu bleiben, da keine zeitliche Kongruenz bestehe. Der Beschwerdeführer 2 habe gegenüber dem Beigeladenen 3 mehrfach gerügt, dass der Saldo nicht an ihn ausbezahlt worden sei. Daran habe sich bis heute nichts geändert. Zur Duplik der Beschwerdegegnerin führt der Beschwerdeführer 2 aus, dass keine Verrechnung seiner IV-Rente für die Kinderunterhaltskosten erfolgen dürfe. Diese seien in erster Linie durch die IV-Kinderrenten zu decken. In einem zweiten Schritt sei zu prüfen, ob die IV-Rente des Beschwerdeführers 2 für die Deckung der Kinderunterhaltskosten herangezogen werden könne, was nicht der Fall sei. Sodann liege das betreibungsrechtliche Existenzminimum bei Fr. 2'366.25 und sei damit höher als die IV-Rente von Fr. 2'019.--. Zudem seien IV-Renten unpfändbar (IV 2024/252, act. G 19).

C.b Mit Stellungnahme vom 17. Juni 2025 hält die Beigeladene 2 zu den Ausführungen des Beschwerdeführers 2 fest, dass ihrerseits kein Anspruch auf Verrechnung mit der IV-Rente des Beschwerdeführers 2 geltend gemacht werde. Ihr Antrag beziehe sich einzig auf die Nachzahlung der Kinderrenten. Auch wenn diese akzessorischen Charakter aufwiesen, so seien sie dennoch unterhaltsrechtlich als Einnahmen der Kinder zu betrachten und zur Deckung des Kindesunterhalts heranzuziehen. Dies ergebe sich aus Art. 276 Abs. 3 ZGB (IV 2024/252, act. G 21).

C.c Mit Stellungnahme vom 25. Juni 2025 beantragt der Beigeladene 3 sinngemäss die Bestätigung der angefochtenen Verfügung und führt aus, er habe im Zeitraum der IV-Nachzahlung vom 1. September 2020 bis zum 31. Juli 2024 deutlich höhere Vorschussleistungen erbracht, als seitens der Beschwerdegegnerin im selben Zeitraum nachzuzahlen bzw. zu verrechnen sei. Es handle sich dabei ausnahmslos um gesetzlich erbrachte Vorschussleistungen im Sinn von Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG resp.

Art. 85bis Abs. 2 lit. b und Abs. 3 IVV, wobei dem Sozialamt gemäss Art. 13 SHG ein gesetzliches Rückforderungsrecht zukomme. Im Umfang der nachträglich gewährten Rentenleistungen hätte bei echtzeitlicher Ausrichtung keine Bedürftigkeit und damit kein Anspruch auf Sozialhilfeleistungen bestanden. Bei der Prüfung der Verrechnungsansprüche sei jeweils die gesamte Verrechnungszeitspanne als einheitliches Ganzes zu behandeln. Hätten mehrere bevorschussende Dritte für denselben Zeitraum ein Gesuch um Überweisung der Nachzahlung eingereicht und erfüllten die Gesuchsteller alle Voraussetzungen dazu, so sei die Nachzahlung im Verhältnis zu den erbrachten Vorschussleistungen aufzuteilen (IV 2024/252, act. G 22).

C.d Mit einer weiteren Stellungnahme vom 8. Juli 2025 zur Stellungnahme des Beigeladenen 3 bestreitet der Beschwerdeführer 2, dass jener für den Zeitraum der IV-Nachzahlung höhere Vorschussleistungen erbracht habe, als nachbezahlt resp. verrechnet werden könnten. Aus dem Kontoauszug betreffend den Beschwerdeführer 2 "Verr. Eigene Gemeinde M.___" für den Zeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Juli 2024 gehe hervor, dass ein positiver Saldo von mind. Fr. 42'159.17 zugunsten des Beschwerdeführers 2 resultiere. Es seien auch diverse Verbuchungen ersichtlich, die nicht ihn, sondern seine Frau oder seine Kinder beträfen. Weiter sei dem Kontoauszug zu entnehmen, dass regelmässig Kosten für die sozialpädagogische Familienbegleitung angefallen seien. Gemäss Art. 18 Abs. 2 lit. b SHG erstrecke sich die Rückerstattungspflicht nicht auf die Kosten für die betreuende Sozialhilfe, insbesondere die sozialpädagogische Familienbegleitung. Bezüglich der Fremdplatzierungskosten sei festzuhalten, dass der Kindesunterhalt grundsätzlich dem Kind zustehe (Art. 289 Abs. 1 ZGB). Sobald und so weit indes das Gemeinwesen für den Unterhalt aufkomme, gehe der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen über. Die Forderung des Gemeinwesens sei somit zivilrechtlicher Natur und sei gestützt auf das Unterhaltsrecht des ZGB einzufordern. Eine Unterhaltsklage sei nicht eingereicht worden, weshalb der Kindsvater nicht für die Heimkosten, die den Betrag von Fr. 25.-- pro Tag überstiegen, aufkommen müsse (IV 2024/252, act. G 25).

C.e Mit Eingabe vom 8. Juli 2025 verzichtet die Beschwerdeführerin 1 auf eine Stellungnahme (IV 2024/252, act. G 26).

C.f Mit Eingabe vom 11. Juli 2025 verzichtet auch die Beigeladene 1 auf eine Stellungnahme und reicht die von der Verfahrensleitung angeforderten Akten ein (IV 2024/252, act. G 27 und G 27.1).

C.g Auch die Beschwerdegegnerin verzichtet am 28. Juli 2025 auf eine Stellungnahme (IV 2024/252, act. G 28).

C.h Mit einer weiteren Stellungnahme vom 29. September 2025 führt der Beigeladene 3 aus, er habe die Fremdplatzierungskosten der Kinder vollständig bezahlt, da die Eltern keine Unterhaltszahlungen

hätten leisten können. Die Heimplatzierungskosten von C.___ hätten sich im Zeitraum vom 5. Januar 2023 bis zum 31. Juli 2024 auf Fr. 69'274.05, jene für D.___ im Zeitraum vom 1. November 2022 bis zum 31. Juli 2024 auf Fr. 97'505.35 belaufen. Somit ständen dem Beigeladenen 3 die Kinderrenten zu, die den Betrag von Fr. 74'776.-- ausmachten. Bei den Sozialhilfekosten des Beschwerdeführers 2 sei dem Beigeladenen 3 ein Fehler unterlaufen. Er habe mit der Rückzahlung von Fr. 150'000.-- einen Plussaldo von Fr. 42'159.15, weshalb hier kein Verrechnungsantrag gestellt werde (IV 2024/252, act. G 31).

C.i Die Beschwerdegegnerin verzichtet auf eine Stellungnahme dazu (IV 2024/252, act. G 33).

C.j Demgegenüber bestreitet der Beschwerdeführer 2 am 6. Januar 2026 die Ausführungen des Beigeladenen 3. Es treffe nicht zu, dass diesem die Kinderrenten im Umfang von Fr. 74'776.-- zuständen. Für C.___ bestehe seit 5. Januar 2023 ein eigener Kontoauszug, während für D.___ seit 1. November 2022 ein solcher bestehe. Davor sei die Familie unter einem Kontoauszug geführt worden. Diesem sei zu entnehmen, dass für C.___ und D.___ vor Heimeintritt hauptsächlich geringfügige Beiträge geleistet und teilweise Rückerstattungen seitens der Krankenkasse verbucht worden seien. Auf Grund der periodengerechten Abrechnung könne maximal der monatlich geleistete Betrag mit der jeweils für das Kind ausgerichteten Rente verrechnet werden. Weiter sei zu berücksichtigen, dass ab September 2023 (auch) die Beigeladene 2 Beiträge für beide Kinder geleistet habe. Ein allenfalls verrechenbarer Anspruch sei daher im Umfang der geleisteten Beiträge auf die beiden Anspruchsberechtigten im Verhältnis der ausgerichteten Zahlungen aufzuteilen. Ab Platzierung in den IVSE-Heimen seien Kosten für die Unterbringung von Fr. 25.-- pro Tag und Kind entstanden. Ein darüberhinausgehender Betrag könne mangels Leistungsfähigkeit nicht von den Eltern geltend gemacht werden. Der von den Sozialbehörden geleistete Betrag werde als Subventionsanteil nicht mit den Kinderrenten verrechnet, sondern sei von den Kantonen resp. Gemeinden zu tragen. Zusammenfassend seien vor Heimeintritt im November 2022 lediglich geringfügige Kosten entstanden. Danach seien Kosten in der Höhe von maximal Fr. 25.-- pro Tag und Kind verrechenbar, wobei zu berücksichtigen sei, dass allenfalls auch andere Leistungserbringer verrechnungsberechtigt seien (IV 2024/252, act. G 38).

C.k Am 19. Januar 2026 lässt sich der Beigeladene 3 vernehmen. Er führt aus, den Ausführungen des Beschwerdeführers 2 sei nicht zu folgen. Die IV-Kinderrente diene dem Unterhalt des Kindes und habe den Charakter eines Unterhaltsersatzes, was bedeute, dass sie direkt für die Bedürfnisse des Kindes verwendet werden müsse und nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt der Familie bzw. vorliegend des Vaters. Der im Genuss einer für ein Kind bestimmten Sozialleistung stehende Elternteil habe die Kinderrente selbst dann ungeschmälert dem Kind bzw. dem gesetzlichen Vertreter zu überweisen, wenn er auf Grund mangelnder Leistungsfähigkeit nicht zu einem Unterhaltsbeitrag zu Gunsten des Kindes verhalten werden könne. Gleiches gelte selbstredend dann, wenn das

Gemeinwesen Vorschussleistungen für ein Kind erbringe und es hernach für denselben Zeitraum zu einer Nachzahlung von Sozialversicherungsleistungen komme, zumal der Unterhaltsanspruch mit allen Rechten auf das Gemeinwesen übergehe, wenn dieses für den Unterhalt des Kindes aufkomme. Der Beigeladene 3 habe für den Zeitraum der IV-Nachzahlung deutlich höhere Vorschussleistungen zugunsten der Kinder erbracht, als seitens der Beschwerdegegnerin im selben Zeitraum nachzuzahlen sei. Weiter sei darauf hinzuweisen, dass Vorschussleistungen auch dann mit Sozialversicherungsnachzahlungen verrechnet werden könnten, wenn die erbrachten Leistungen ihrerseits nicht eingefordert werden könnten bzw. wenn diese im Rahmen der Sozialhilfe von der Rückerstattungspflicht ausgenommen wären. Entscheidend sei deshalb, dass der Beigeladene 3 in erheblichem Umfang für den Unterhalt der Kinder aufgekommen sei. Bei der Prüfung des Verrechnungsanspruchs sei jeweils die gesamte Verrechnungszeitspanne als einheitliches Ganzes zu behandeln. Entsprechend spiele es keine Rolle, falls in einzelnen Monaten nur geringe Vorschussleistungen erbracht worden seien, wenn dafür in anderen Monaten höhere Leistungen erbracht worden seien (IV 2024/252, act. G 40.1).

Erwägungen

1.

1.1 Die Verfahren IV 2024/252 und IV 2025/6 betreffen die gleiche Verfügung vom 26. November 2024 sowie die gleichen Parteien und Beigeladenen. Es stellen sich die gleichen Rechtsfragen. Die Parteien beantragen übereinstimmend die Vereinigung der Verfahren (IV 2024/252, act. G 7.1, G 13 und IV 2025/6, act. G 17). Die beiden Verfahren wurden demnach am 5. Juni 2025 antragsgemäss vereinigt und werden in einem Urteil erledigt (vgl. Sachverhalt B.j vorstehend). Nachfolgend werden die Gerichtsakten ab dem 5. Juni 2025 gemäss der Nummerierung des Verfahrens IV 2024/252 zitiert.

1.2 Nachdem die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt wird, zu der sie gehört (Art. 35 Abs. 4 IVG), handelt es sich dabei um einen strikt akzessorischen Anspruch des (Haupt-)Rentners und nicht des Kindes (vgl. BGE 134 V 15 E. 2.3.3). Den beiden unmündigen Kindern des Beschwerdeführers 2 (Beschwerdeführende 3 und 4) kommt damit im vorliegenden Verfahren keine Beschwerdelegitimation zu. Soweit in der Beschwerde des Beschwerdeführers 2 auch dessen Kinder als Beschwerdeführende auftreten, ist auf die Beschwerde IV 2025/6 nicht einzutreten.

2.

2.1 Der Beschwerdeführer 2 moniert zunächst eine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör. Der in Art. 29 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) statuierte Anspruch auf rechtliches Gehör beinhaltet unter anderem die Teilgehalte des Anspruchs auf Äusserung der betroffenen Person im Verfahren und auf Begründung der Verfügung durch die Behörde.

In Bezug auf die vorgängige Anhörung ist im IV-Verfahren grundsätzlich das Vorbescheidsverfahren vorgesehen (Art. 42 und 49 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1] in Verbindung mit Art. 57a IVG). Gemäss Art. 57a Abs. 1 IVG teilt die IV-Stelle der versicherten Person den vorgesehenen Endentscheid über ein Leistungsbegehren mittels Vorbescheid mit (Satz 1). Die versicherte Person hat Anspruch auf rechtliches Gehör im Sinne von Art. 42 ATSG (Satz 2). Gegenstand des Vorbescheids sind nach Art. 73bis Abs. 1 IVV Fragen, die in den Aufgabenbereich gemäss Art. 57 Abs. 1 lit. c - f IVG (in der bis 31. Dezember 2021 gültig gewesenen Fassung) bzw. lit. d und f - i (in der seit 1. Januar 2022 gültigen Fassung) der IV-Stellen fallen. Dies betrifft im Wesentlichen Fragen der Eingliederung und des Rentenanspruchs, nicht jedoch der Verrechnung von Rentennachzahlungen mit Leistungen bevorschussender Dritter (vgl. auch die Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über die Renten [RWL; in der ab 1. Januar 2024 gültig gewesenen Fassung] Ziff. 10217, und ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum Bundesgesetz über die Invalidenversicherung, 4. Aufl., 2022, Art. 57a N 2). Vorliegend musste die Beschwerdegegnerin somit kein Vorbescheidsverfahren durchführen.

2.2 Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf die Gewährung des rechtlichen Gehörs verzichtet werden könnte, wenn - wie vorliegend - die Ausnahme des Art. 42 Satz 2 ATSG (keine vorgängige Anhörung erforderlich vor Verfügungen, die durch Einsprache anfechtbar sind) nicht zum Tragen kommt (vgl. Art. 69 Abs. 1 lit. a IVG; vgl. auch BGE 134 V 107 f. E. 2.8.1). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs führt ungeachtet der Erfolgsaussichten der Beschwerde in der Sache selbst zur Aufhebung der angefochtenen Verfügung. Rechtsprechungsgemäss kann allerdings dann auf eine Rückweisung zur Heilung der Gehörsverletzung verzichtet werden, wenn dies zu einem formalistischen Leerlauf und zu einer unnötigen Verzögerung des Verfahrens führt. Sodann lässt die sozialversicherungsrechtliche Rechtsprechung eine Heilung einer nicht besonders schwerwiegenden Gehörsverletzung dort zu, wo die betroffene Person die Möglichkeit erhält, sich vor einer Beschwerdeinstanz zu äussern, die sowohl den Sachverhalt wie auch die Rechtslage frei überprüfen kann; wobei allerdings auch in diesen Fällen die Heilung der Gehörsverletzung die Ausnahme bleiben soll (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 5. Aufl. 2024, N 13 ff. zu Art. 42, mit Hinweisen).

2.3 Nach dem Gesagten wäre dem Beschwerdeführer 2 vor Verfügungserlass zwar grundsätzlich Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben gewesen, was nicht der Fall war. Auf Grund der Rückforderungsverfügung der Arbeitslosenversicherung vom 13. August 2024 (act. G 27.1/34 ff.), gegen die er kein Rechtsmittel ergriffen hatte, sowie auf Grund der Abtretungserklärungen vom 2. Dezember 2020 und vom 5. September 2023 gegenüber den Sozialhilfebehörden (act. G 7.2/191.16 ff. und 191.24 f.), musste ihm grundsätzlich klar gewesen sein, dass die durch die Arbeitslosenversicherung und die Sozialhilfe erbrachten Vorleistungen mit einer allfälligen

Rentennachzahlung der Invalidenversicherung verrechnet würden und er keinen Anspruch auf das gesamte Nachzahlungsbetreffnis haben würde. Die Verrechnung der durch die betroffenen Stellen geltend gemachten Vorleistungen stellt somit nichts Aussergewöhnliches dar, womit der Beschwerdeführer nicht hätte rechnen müssen. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers musste sodann nur die Arbeitslosenversicherung als Sozialversicherung, die ihre Rückforderung im Sinn von Art. 50 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 AHVG mit fälligen Leistungen der Invalidenversicherung verrechnen will, eine Rückforderungsverfügung erlassen, was sie mit der Verfügung vom 13. August 2024 getan hatte. Demgegenüber können unter anderem öffentliche Fürsorgestellen, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschusszahlungen verrechnet und an sie ausbezahlt wird (Art. 22 Abs. 2 lit. a ATSG in Verbindung mit Art. 85bis Abs. 1 IVV). Als Vorschussleistungen gelten unter anderem auf Grund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Abs. 2 derselben Bestimmung). Im Kanton St. Gallen ergibt sich dieses Recht aus Art. 13 des Sozialhilfegesetzes (SHG SG; sGS 381.1), wonach die Gemeinde, die Sozialversicherungs- oder andere Sozialhilfeleistungen vorschiesst, von der leistungspflichtigen Stelle verlangen kann, dass Nachzahlungen im Umfang der geleisteten Vorschüsse an sie ausbezahlt werden. Im Kanton Glarus gehen bei der Bevorschussung von Versicherungsleistungen die entsprechenden Ansprüche im Umfang der ausgerichteten Zahlungen an den Kanton über (Art. 26 Abs. 2 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe [SHG GL; GS VIII E/21/3]). Die Verletzung des rechtlichen Gehörs erscheint unter diesen Umständen jedenfalls nicht als besonders gravierend. Die Rechtsvertreterin des Beschwerdeführers weist denn auch selbst darauf hin, dass der Beschwerdeinstanz volle Prüfungsbefugnis zukomme und der Mangel allenfalls im Beschwerdeverfahren geheilt werden könne, womit sie sich einer materiellen Behandlung der Angelegenheit durch das Gericht zumindest nicht zu widersetzen scheint (act. G 1 Ziff. 13). Nachdem sie zudem - wie beantragt - nach Akteneinsicht nochmals Stellung nehmen konnte, erscheint dem Bedürfnis des Beschwerdeführers 2, seinen Standpunkt darlegen zu können, Genüge getan. Auf eine Aufhebung der angefochtenen Verfügung aus formellen Gründen ist deshalb zu verzichten und es rechtfertigt sich, die nicht allzu schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs und der Begründungspflicht als geheilt zu betrachten. Die Heilung des rechtlichen Gehörs ist indessen bei der Kostenfolge zu berücksichtigen.

3.

Gemäss Art. 50 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20) in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHVG; SR 831.10) können unter anderem die Rückforderung von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung mit fälligen Leistungen der Invalidenversicherung verrechnet werden. Im

Weiteren können Nachzahlungen von Leistungen des Sozialversicherers unter anderem an die öffentliche oder private Fürsorge abgetreten werden, soweit diese Vorschusszahlungen leistet (Art. 22 Abs. 2 lit. a des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts [ATSG; SR 830.1]; vgl. im Kanton St. Gallen auch Art. 13 SHG SG). Dies wird in Art. 85bis der Verordnung über die Invalidenversicherung (IVV; SR 831.201) weiter präzisiert. Demnach können unter anderem öffentliche und private Fürsorgestellen mit Sitz in der Schweiz, welche im Hinblick auf eine Rente der Invalidenversicherung Vorschussleistungen erbracht haben, verlangen, dass die Nachzahlung dieser Rente bis zur Höhe ihrer Vorschussleistung verrechnet und an sie ausbezahlt wird. Vorbehalten bleibt die Verrechnung nach Art. 20 AHVG. Die bevorschussenden Stellen haben ihren Anspruch mit besonderem Formular frühestens bei der Rentenanmeldung und spätestens im Zeitpunkt der Verfügung der IV-Stelle geltend zu machen (Abs. 1). Als Vorschussleistungen gelten unter anderem auf Grund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (Abs. 2 lit. b). Die Nachzahlung darf der bevorschussenden Stelle höchstens im Betrag der Vorschussleistung und für den Zeitraum, in welchem diese erbracht worden ist, ausbezahlt werden (Abs. 3).

4.

4.1 Die Beigeladene 1 richtete im Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 Taggeldleistungen in Höhe von Fr. 83'013.05 aus (act. G 27.1/38). Dieser Betrag basierte auf einer Vermittlungsfähigkeit von 100 % und einem versicherten Verdienst von Fr. 5'500.-- (vgl. Arbeitgeberbescheinigung [act. G 27.1/358 und 274]). Nachdem die IV-Stelle den Invaliditätsgrad des Beschwerdeführers 2 auf 73 % festgesetzt hatte, berechnete die Beigeladene 1 den versicherten Verdienst neu auf Fr. 1'485.-- (27 % von Fr. 5'500.-- [act. G 27.1/34 ff.]). Daraus resultierte für die gesamte Periode vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 eine Rückforderung von Fr. 60'245.50 (act. G 27.1/38). Die Arbeitslosenversicherung ist gegenüber der Invalidenversicherung vorleistungspflichtig (Art. 70 Abs. 2 lit. b ATSG). Die Beigeladene 1 hat somit grundsätzlich Anspruch auf Rückerstattung der ausgerichteten Leistungen, nachdem sie diese als Vorleistung im Sinn von Art. 71 ATSG erbracht hat. Die Rückerstattungspflicht des Beschwerdeführers ergibt sich aus Art. 95 Abs. 1bis AVIG. Demnach ist die versicherte Person zur Rückerstattung von Leistungen der Arbeitslosenversicherung verpflichtet, wenn sie später für denselben Zeitraum Renten oder Taggelder u.a. der Invalidenversicherung erhält. In Abweichung von Art. 25 Abs. 1 ATSG beschränkt sich die Rückforderungssumme auf die Höhe der von der Invalidenversicherung für denselben Zeitraum ausgerichteten Leistungen. Gemäss Art. 94 Abs. 1 AVIG können u.a. Rückforderungen der Arbeitslosenversicherung mit fälligen Renten der Invalidenversicherung verrechnet werden (vgl. auch Art. 50 Abs. 2 IVG in Verbindung mit Art. 20 Abs. 2 AHVG, wonach ebenfalls u.a. Rückforderungen der Arbeitslosenversicherung mit fälligen Leistungen [der IV] verrechnet werden können). Bei der

Forderung der Beigeladenen 1 handelt es sich um einen anderen Sozialversicherungsträger (intersystemische Verrechnung), die vor den Forderungen anderer Behörden und bevorschussender Dritter zu befriedigen sind (extrasystemische Verrechnung [vgl. Wegleitung des Bundesamtes für Sozialversicherungen über die Renten in der Eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung [RWL] Rz 10059 und BGE 141 V 139 E. 6.3.2]). Die Rückforderungsverfügung der Beigeladenen 1 vom 13. August 2024 erwuchs soweit ersichtlich unangefochten in Rechtskraft (act. G 27.1/34).

4.2 Der Beschwerdeführer 2 macht geltend, für die Dauer des Anspruchs vom 22. Dezember 2020 bis zum 30. September 2022 (richtig: 20. September 2022) könnten Forderungen im Umfang der ausgerichteten IV-Rente von monatlich maximal Fr. 1'969.-- verrechnet werden. Daraus ergebe sich ein Anspruch von insgesamt Fr. 41'505.60 (21 x Fr. 1'969.-- + Fr. 156.60). Das verrechenbare Vermögenssubstrat für die Monate Januar 2021 bis und mit September 2022 sei demnach mit dem Verrechnungsanspruch der Beigeladenen 1 vollumfänglich aufgebraucht. Einzig für den Dezember 2020 verbleibe ein verrechenbares Substrat von 1'796.40 (Fr. 1'953.-- - Fr. 156.60). Mithin will der Beschwerdeführer 2 lediglich seine IV-Rente, nicht aber die beiden Kinderrenten als Verrechnungssubstrat für die Rückforderung der Beigeladenen 1 zulassen.

4.3 Wie das Bundesgericht in seinem Urteil 5P.246/2006 vom 12. Oktober 2006, E. 3.2, ausgeführt hat, ergibt sich aus Art. 285 Abs. 2 ZGB (heute Art. 285a Abs. 2 ZGB), dass Sozialversicherungsleistungen und andere, für den Unterhalt des Kindes bestimmte Leistungen, zusätzlich zum Unterhaltsbeitrag zu entrichten sind. Gemäss Art. 35 Abs. 4 IVG wird die Kinderrente wie die Rente ausbezahlt, zu der sie gehört. Auch wenn es sich dabei um einen Anspruch handelt, der dem Rentenberechtigten selbst zusteht, soll die IV-Kinderrente die Unterhaltspflicht des Unterhaltsschuldners erleichtern und ist damit dem Zweck von Art. 35 IVG entsprechend ausschliesslich für den Unterhalt und die Erziehung des Kindes zu verwenden (E. 3.3 mit Hinweisen; vgl. auch ULRICH MEYER/MARCO REICHMUTH, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, 4. Aufl., 2022, Rz 27 ff. zu Art. 35 und CYRIL HEGNAUER, in: Berner Kommentar, 1997, Rz. 67 zu Art. 285; vgl. auch Urteil des Eidg. Versicherungsgerichts [EVG] vom 18. Juli 2003, I 313/00, E. 3.2). Wie sich aus den Taggeldabrechnungen der Beigeladenen 1 ergibt, richtete sie im gesamten Zeitraum des Leistungsbezugs vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 Kinderzuschläge im Sinn von Art. 22 Abs. 1 AVIG aus. Ausserdem hatte der Beschwerdeführer 2 auf Grund seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern Anspruch auf ein Taggeld von 80 % des versicherten Verdienstes (act. G 27.1/274; vgl. Art. 22 Abs. 2 AVIG). Die Kinderzuschläge verblieben dem Beschwerdeführer 2 auch nach der Neuberechnung des Anspruchs mit einem Vermittlungsfähigkeitsgrad von 27 % (vgl. Taggeldabrechnungen [act. G 27.1/12 - 33). Im bezogenen Arbeitslosentaggeld war somit auch ein Anteil für den Unterhalt der Kinder enthalten und es wurde dem Beschwerdeführer 2 direkt ausbezahlt.

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist überdies entscheidend, dass die Kinderrenten direkt dem Rentenberechtigten ausbezahlt werden, was hier für den massgebenden Zeitraum der Fall war (vgl. EVG-Urteil vom 18. Juli 2003, I 313/00, E. 3.2; Urteil des Sozialversicherungsgerichts Zürich vom 3. November 2020, AL.2020.00003, E. 5.2). Demnach stehen der Beigeladenen 1 nebst der Invalidenrente des Beschwerdeführers 2 auch die Kinderrenten als Verrechnungssubstrat zur Verfügung. Dieses beträgt für den Dezember 2020 Fr. 3'515.-- (Fr. 1'953.-- + [2 x Fr. 781.--]). Für das Jahr 2021 beträgt das Substrat Fr. 42'540.-- (12 x [Fr. 1'969.-- + Fr. 788.-- + Fr. 788]). Für den Zeitraum von Januar bis September 2022 beträgt das Substrat Fr. 31'905.-- (9 x [Fr. 1'969.-- + Fr. 788.-- + Fr. 788]), total Fr. 77'960.-- (vgl. act. G 7.2/172.1). Die Rückforderung der Beigeladenen 1 kann somit im vollen Umfang von **Fr. 60'245.50** mit der Nachzahlung des IV-Rentenbetreffnisses verrechnet werden (vgl. Aufstellung der Beigeladenen 1 in act. G 27.1/37).

5.

5.1 Der Beigeladene 3 räumt im vorliegenden Verfahren ein, dass betreffend den Beschwerdeführer 2 keine offenen Sozialhilfeschulden mehr bestehen, weist doch der Saldo von dessen Kontoauszug ("Verr. Eigene Gemeinde M.___") per 16. Juli 2024 einen Überschuss zu dessen Gunsten von Fr. 42'159.17 aus. Diesbezüglich stellt der Beigeladene 3 keinen Verrechnungsantrag mehr (IV 2024/252, act. G 22.2 und 31). Demgegenüber plädiert er als - betreffend den hier massgebenden Zeitraum vom 22. Dezember 2020 bis zum 20. September 2022 - neben der Beigeladenen 1 einziger andere Interessierte dafür, dass ihm die Kinderrenten während des gesamten Nachzahlungszeitraums im Umfang von Fr. 74'776.-- zuständen. Dazu macht er in seiner Stellungnahme vom 29. September 2025 geltend, er sei im Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis zum 31. August 2025 vollumfänglich für die Fremdplatzierungskosten aufgekommen, da die Eltern keine Unterhaltszahlungen geleistet hätten. Die Heimplatzierungskosten von C.___ beliefen sich auf Fr. 69'274.05, jene für D.___ auf Fr. 97'505.35. Die Kinderrenten gingen von Gesetzes wegen auf das Gemeinwesen über (IV 2024/252, act. G 31). Mit einer weiteren Stellungnahme vom 19. Januar 2026 führt der Beigeladene 3 aus, dass die IV-Kinderrente dem Unterhalt des Kindes diene und den Charakter eines Unterhaltsersatzes habe. Dies bedeute, dass diese für die Bedürfnisse des Kindes verwendet werden müsse und nicht für den allgemeinen Lebensunterhalt der Familie bzw. vorliegend des Vaters (IV 2024/252, act. G 40). Die Beigeladene 1 verzichtet auf eine materielle Vernehmlassung. Bei seinem Antrag geht der Beigeladene 3 vom gesamten Nachzahlungszeitraum vom 1. September 2020 bis zum 31. Juli 2024 aus (IV 2024/252, act. G 31 und 31.3). Die entsprechenden Kosten wurden auch bei anfänglich gemeinsamem Unterstützungswohnsitz unter dem Namen des Beschwerdeführers 2 in einem separaten Konto erfasst ("Verr. Heimvereinbarung (IHV)"). Daraus resultierte per 1. Dezember 2022 ein Ausgabenüberschuss von Fr. 180'494.15 zu Lasten des Beigeladenen 3. Nach der Trennung der Eltern (gemäss Angaben der Beschwerdeführerin 1 im

Oktober 2022 [vgl. act. G 13]) hatten die Kinder einen eigenen Unterstützungswohnsitz in M.___ und der Beigeladene 3 führte für diese dementsprechend ab dem 28. November 2022 (zunächst unter dem Titel von D.___) eine separate Rechnung. Ab 5. Januar 2023 wurde für C.___ rückwirkend ein eigenes Konto geführt. Die entsprechenden Konti ("Verr. Heimvereinbarung (IHV)") wiesen per 8. Juli 2024 einen negativen Saldo von Fr. 69'274.05 (C.___) bzw. von Fr. 97'505.35 (D.___) aus (IV 2024/252 act. G 22.2 ff. und G 31). Im Weiteren reicht der Beigeladene 3 die Kontoauszüge von C.___ und D.___ betreffend die finanzielle Sozialhilfe im Zeitraum von 5. Januar 2023 bzw. 1. November 2022 bis 31. Juli 2024 ein ("Verr. Eigene Gemeinde M.___"). Daraus geht hervor, dass der Beigeladene 3 für C.___ Leistungen von Fr. 7'742.20 (Saldo) und für D.___ Leistungen von Fr. 13'127.10 (Saldo) erbracht hat (act. G 22.3 f.).

5.2 Die Kinder C.___ und D.___ sind - zumindest seit der Trennung der Eltern im Oktober 2022 - dauerhaft fremdplatziert (vgl. Kostenübernahmegesuch der L.___ betreffend D.___ [act. G 7.2/191.219]; vorher ging der Beigeladene 3 offenbar noch nicht von einer dauerhaften Fremdplatzierung aus) und begründen damit nach Art. 3 Abs. 2 SHG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 3 lit. c des Bundesgesetzes über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (ZUG; SR 851.1) einen eigenen Unterstützungswohnsitz. Trotzdem ist der Beschwerdeführer 2 Gläubiger der Kinderrenten, da diese akzessorisch zur Invalidenrente ausgerichtet werden (Art. 35 Abs. 4 IVG). Wie sich aus Art. 85bis Abs. 2 lit. b IVV ergibt, gelten als rückforderbare Vorschussleistungen vertraglich oder auf Grund eines Gesetzes erbrachte Leistungen, soweit aus dem Vertrag oder dem Gesetz ein eindeutiges Rückforderungsrecht infolge der Rentennachzahlung abgeleitet werden kann (vgl. auch BGE 135 V 2, E. 5.2.2, wonach es im Anwendungsbereich der Bestimmung keiner Abtretung bedarf). Im Kanton St. Gallen besteht in Art. 13 SHG die gesetzliche Grundlage, dass die politische Gemeinde (Sozialhilfe) bei Bevorschussung von Sozialversicherungs- oder anderen Sozialleistungen die Ausrichtung von Nachzahlungen der leistungspflichtigen Stelle an sie verlangen kann. Der Beigeladene 3 ist demnach grundsätzlich berechtigt, die Verrechnung der Nachzahlung der Beschwerdegegnerin mit den erbrachten Vorschussleistungen zu verlangen. Der Beschwerdeführer ist zusammen mit der Kindsmutter gegenüber den Kindern weiterhin unterhaltspflichtig, bleiben doch die Eltern auch bei einem Entzug des Aufenthaltsbestimmungsrechts nach Art. 310 ZGB weiterhin unterhaltspflichtig im Sinn von Art. 276 ZGB. Der Beschwerdeführer 2 wurde somit vom Beigeladenen 3 im Unterhalt der beiden Kinder unterstützt, weshalb eine Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen erfolgte (Art. 43 Abs. 1 lit. b SHG). Aus diesem Grund sind nebst der Invalidenrente auch die nachzuzahlenden Kinderrenten für die Verrechnung mit den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen der Kinder zu berücksichtigen.

5.3 Für den Zeitraum ab Heimeintritt der Kinder am 5. August 2021 (vgl. IV 2024/252, act. G 21.3 und 25.1) bis zum Auslaufen der Arbeitslosenentschädigung am 20. September 2022 steht dem

Beigeladenen 3 lediglich der von der Beigeladenen 1 noch nicht beanspruchte Teil des nachzuzahlenden Rentenbetreffnisses zur Verfügung (vgl. E. 5.1 anfangs). Bis zum 31. August 2023 steht ihm anschliessend das gesamte Rentenbetreffnis als Verrechnungssubstrat zur Verfügung. Ab 1. September 2023 (Umzug des Beschwerdeführers 2 nach N.___) kam die Beschwerdeführerin 1 für die Heimkosten der Kinder auf. Weiter ist zu berücksichtigen, dass der Beigeladene 3 nicht die gesamten Heimkosten verrechnen kann. Vielmehr haben die Unterhaltspflichtigen an die Unterbringungskosten in einer der IVSE unterstehenden sozialen Einrichtung lediglich einen Betrag von Fr. 25.-- pro Tag zu leisten (Art. 18 Abs. 1 der Verordnung zur Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen IVSE [Vo IVSE; sGS 387.21]). Soweit die IVSE nicht anwendbar ist, beträgt der Ansatz für Unterkunft und Verpflegung Fr. 33.-- pro Tag (Art. 1 Abs. 2 und Art. 4 Abs. 1 der Verordnung über die anrechenbaren Kosten bei Unterbringung Minderjähriger [sGS 381.21] in Verbindung mit Art. 11 Abs. 1 der Verordnung über die Alters- und Hinterlassenenversicherung [AHVV; SR 831.101]). Soweit der Beigeladene 3 für die Familie des Beschwerdeführers 2 aufkam, kann er unter dem Titel der bevorschussten Sozialhilfe lediglich diese Beträge zurückfordern.

5.4 Die Sozialpädagogische Wohngruppe K.___ verfügt über eine Betriebsbewilligung des st. gallischen Amtes für Soziales zur Führung einer Einrichtung der Heimpflege (Liste abrufbar unter: <www.sg.ch> => Gesundheit & Soziales => Soziales => Kinder und Jugendliche => Stationäre Kinder- und Jugendeinrichtungen => Link Verzeichnis der Kinder- und Jugendeinrichtungen; abgerufen am 17. Juni 2026). Die Einrichtung untersteht damit der IVSE (Art. 1 Abs. 2 Vo IVSE). Der von den Unterhaltspflichtigen bzw. von der Sozialhilfe zu übernehmende Kostenbeitrag beträgt demnach Fr. 25.-- pro Tag und Kind (Art. 18 Abs. 1 Vo IVSE). Bei der L.___, P.___ (vgl. act. G 7.2/191.219), kommt als ausserkantonaler Einrichtung ohnehin die IVSE zur Anwendung, womit der anrechenbare Kostensatz auch hier Fr. 25.-- pro Tag und Kind beträgt. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin 1 hat die Sozialhilfe nur den Kostenbeitrag der Unterhaltspflichtigen zu übernehmen, soweit diese nicht selbst in der Lage dazu sind (vgl. Art. 22 Abs. 2 der Interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen [IVSE; sGS 381,31] und Art. 19 Abs. 1 Vo IVSE). Demnach ergeben sich für den Zeitraum vom 5. August 2021 bis zum 20. September 2022 (Bezug Arbeitslosenentschädigung) folgende, mit der Nachzahlung verrechenbare Beträge. Zu beachten ist dabei, dass die Rückforderung der Arbeitslosenversicherung in jedem Monat grösser war als die Invalidenrente des Beschwerdeführers 2 von Fr. 1'969.--, sodass stets auch ein Teil der Kinderrenten verrechnet werden musste (act. G 7.2/191.231; vgl. auch E. 4.3 vorstehend). Der überschiessende Teil davon (vgl. Aufstellung der Beigeladenen 2; IV 2024/252, act. G 27.1/37) steht dem Beigeladenen 3 wie folgt zur Verrechnung zur Verfügung, wobei das verfügbare Restsubstrat schon mit den Heimkosten konsumiert ist, sodass für diesen Zeitraum keine finanzielle Sozialhilfe mehr verrechnet werden kann:

Periode	Verrechenbare Kostenbeiträge (Anzahl Tage x Fr. 25.-- x 2)	Verfügbares Substrat (Rentenbetreffnis - von ALV bereits beanspruchter Teil)	Verrechnungsanspruch Beigeladener 3 (Kleinerer Wert von Spalte 1 + 2)
August 2021 (ab 5.8.)	Fr. 1350.--	Fr. 481.-- (27 Tage)	Fr. 481.--
September	Fr. 1500.--	Fr. 548.90	Fr. 548.90
Oktober	Fr. 1550.--	Fr. 690.85	Fr. 690.85
November	Fr. 1500.--	Fr. 544.60	Fr. 544.60
Dezember	Fr. 1550.--	Fr. 405.85	Fr. 405.85
Januar 2022	Fr. 1550.--	Fr. 688.60	Fr. 688.60
Februar	Fr. 1400.--	Fr. 821.35	Fr. 821.35
März	Fr. 1550.--	Fr. 1507.25	Fr. 1507.25
April	Fr. 1500.--	Fr. 677.35	Fr. 677.35
Mai	Fr. 1550.--	Fr. 544.60	Fr. 544.60
Juni	Fr. 1500.--	Fr. 537.50	Fr. 537.50
Juli	Fr. 1550.--	Fr. 680.90	Fr. 680.90
August	Fr. 1550.--	Fr. 415.35	Fr. 415.35
September (bis 20.9.)	Fr. 1000.--	Fr. 1005.30 (Fr. 1507.95 : 3 x 2)	Fr. 1000.--
Total	Fr. 20600.--	Fr. 9549.40	**Fr. 9544.10**

5.5 Für den Zeitraum vom 21. September 2022 bis zum 31. August 2023 stehen dem Beigeladenen 3 sowohl die Invalidenrente als auch die beiden Kinderrenten als Verrechnungssubstrat zur Verfügung (zu deren Höhe vgl. angefochtene Verfügung Seite 2; act. G 1.1). Dies ergibt für die Heimkosten einen Verrechnungsanspruch von **Fr. 17'250.--**.

Periode	Verrechenbare Kostenbeiträge (Anzahl Tage x Fr. 25.-- x 2)	Verfügbares Substrat	Verrechnungsanspruch Beigeladener 3 (Kleinerer Wert von Spalte 1 + 2)
September 2022 (ab 21.9.)	Fr. 500.--	Fr. 502.65 (Fr. 1507.95 : 3)	Fr. 500.--
Oktober	Fr. 1550.--	Fr. 3545.-- *	Fr. 1550.--
November	Fr. 1500.--	Fr. 3545.--	Fr. 1500.--
Dezember	Fr. 1550.--	Fr. 3545.--	Fr. 1550.--
Januar 2023	Fr. 1550.--	Fr. 3635.-- **	Fr. 1550.--
Februar	Fr. 1400.--	Fr. 3635.--	Fr. 1400.--
März	Fr. 1550.--	Fr. 3635.--	Fr. 1550.--
April	Fr. 1500.--	Fr. 3635.--	Fr. 1500.--
Mai	Fr. 1550.--	Fr. 3635.--	Fr. 1550.--
Juni	Fr. 1500.--	Fr. 3635.--	Fr. 1500.--
Juli	Fr. 1550.--	Fr. 3635.--	Fr. 1550.--
August	Fr. 1550.--	Fr. 3635.--	Fr. 1550.--
Total	Fr. 17250.--	Fr. 40217.65	**Fr. 17250.--**

* Fr. 1'969.-- + Fr. 788.-- + Fr. 788.-- (gemäss IV-Verfügung; act. G 7.2/172.1)

** Fr. 2'019.-- + Fr. 808.-- + Fr. 808.--

Der Beigeladene 3 erbrachte schliesslich im Zeitraum vom 5. Januar 2023 (C.___) bzw. 1. November 2022 (D.___) bis zum 31. Juli 2024 finanzielle Sozialhilfe für die Kinder des Beschwerdeführers 2. Diese hatten auf Grund von Art. 7 Abs. 3 lit. c ZUG auch nach dem Umzug des Beschwerdeführers 2 nach N.___ per 1. September 2023 weiterhin einen selbständigen Unterstützungswohnsitz in M.___. Im Zeitraum bis 31. Juli 2024 belief sich der Saldo der entsprechenden Konten ("Verr. Eigene Gemeinde M.___") auf Fr. 7'742.20 (C.___) bzw. Fr. 13'127.10 (D.___). Bis zum 31. August 2023 belief sich der Saldo auf Fr. 1'526.50 (C.___, Buchung vom 18. Juli 2023) bzw. Fr. 4'233.40 (D.___, Buchung vom 30. August 2023 [IV 2024/252, act. G 31.1 f.]). Demnach ergibt sich für den Zeitraum bis 31. August 2023 ein Verrechnungsanspruch des Beigeladenen 3 von **Fr. 5'759.90** (Fr. 1'526.50 + Fr. 4'233.40).

Periode		Verfügbares Rest-substrat (Differenz Substrat - bereits für Heimkosten angerechnet; vgl. vorstehende Tabelle)	Verrechnungsanspruch Beigeladener 3 (Kleinerer Wert von Spalte 1 + 2)
September 2022 (ab 21.9.)		Fr. 2.65	
Oktober		Fr. 1995.--	
November		Fr. 2045.--	
Dezember		Fr. 1995.--	
Januar 2023		Fr. 2085.--	
Februar		Fr. 2235.--	
März		Fr. 2085.--	
April		Fr. 2135.--	
Mai		Fr. 2085.--	
Juni		Fr. 2135.--	
Juli		Fr. 2085.--	
August		Fr. 2085.--	
Total bzw. Pauschal	Fr. 5759.90	Fr. 22967.65	**Fr. 5759.90**

5.5.2 Für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 ergibt sich ein zusätzlicher Verrechnungsanspruch von **Fr. 11'690.55** (siehe nachfolgende Erw. 6.3 f.). Gesamthaft besteht ein Verrechnungsanspruch von Fr. 44'244.55 (Fr. 9'544.10 + Fr. 17'250.-- + 5'759.90 + Fr. 11'690.55). Davon ist der Saldo des Kontos "Verr Eigene Gemeinde M.___" per 16. Juli 2024 von Fr. 42'159.17 zu Gunsten des Beschwerdeführers 2 in Abzug zu bringen (IV 2024/252, act. G 22.2), sodass ein zu verrechnender Betrag von **Fr. 2'085.40** verbleibt (Fr. 44'244.55 - Fr. 42'159.15).

6.

6.1 Nach seinem Umzug in den Kanton Q.___ per 1. September 2023 wurde der Beschwerdeführer 2 von der Beschwerdeführerin 1 finanziell unterstützt, während die Fachstelle (nachfolgend: Beigeladene 2) die Heimkosten der Kinder bestritt. Die Beschwerdeführerin 1 will für den Zeitraum vom 4. September 2023 bis zum 2. August 2024 (Ende der Rentennachzahlung) ein Betreffnis von Fr. 20'433.95 zur Verrechnung bringen (act. G 7.2/191.165 ff.). Dieser Betrag erscheint auf Grund des Kontoauszugs grundsätzlich ausgewiesen (act. G 7.2/191.170). Wie sich jedoch aus dem Kontoauszug ergibt, wurde die in den Monaten Januar, Februar und April 2024 von den Eltern des Beschwerdeführers 2 geleistete Verwandtenunterstützung von insgesamt Fr. 3'900.-- am 2. August 2024 zurückerstattet. Auch wenn die Rückerstattung erst nach dem 31. Juli 2024 erfolgte, ist im vorliegenden Zusammenhang für die genannten Monate keine Verwandtenunterstützung anzurechnen. Die Rückerstattung wurde denn auch nicht als Ausgabe verbucht, sondern als Korrektur (Storno) der Einnahmen (buchhalterisch hat im Ergebnis keine Verwandtenunterstützung stattgefunden und diese ist - nachdem die intersystemische Verrechnung vorrangig vorzunehmen ist - vorliegend nicht zu berücksichtigen). Auf der Ausgabenseite besteht betreffend den am 2. August 2024 getätigten

Unterstützungsleistungen für August 2024 (Grundbedarf Fr. 1'031.--, Wohnungskosten Fr. 610.--; act. G 7.2/191.170) keine zeitliche Kongruenz mehr mit der den Zeitraum bis 31. Juli 2024 betreffenden Rentennachzahlung. Die Beträge sind dementsprechend nicht zu berücksichtigen. Die Ausgaben betragen damit Fr. 19'401.55 (Fr. 21'042.55 - Fr. 1'031.-- - Fr. 610.--). Zuzüglich die Einnahmen von Fr. 608.60 beträgt das verrechenbare Defizit Fr. 18'792.95. Als Verrechnungssubstrat steht der Beschwerdeführerin 1 grundsätzlich die Invalidenrente des Beschwerdeführers 2 im Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 zur Verfügung. Dies macht ein Substrat von Fr. 22'209.-- (11 x Fr. 2'019.-- [vgl. act. G 7.2/172.2]). Die Beschwerdeführerin 1 hat mithin vorbehältlich Kürzung (vgl. nachfolgende Erw. 6.4) einen Verrechnungsanspruch von Fr. 18'792.95.

6.2 Die Beigeladene 2 beantragt die Verrechnung eines Betrags von Fr. 17'776.-- (act. G 7.2/191.240 ff.). Damit beansprucht sie die beiden Kinderrenten von je Fr. 808.-- (vgl. act. G 7.2/172.2) für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 (11 Monate) für sich (Fr. 808.-- x 2 x 11). Die Kosten für die Unterbringung der Kinder für den genannten Zeitraum sind gemäss Kontoauszügen ausgewiesen (C.___ Fr. 103'376.50; D.___ Fr. 102'468.50 [act. G 7.2/191.242 f. und IV 2024/252 act. G 21]). Anders als im Kanton St. Gallen ist die Beitragspflicht der Unterhaltspflichtigen im Kanton Q.___ soweit ersichtlich nicht auf Fr. 25.-- begrenzt, da es keine analoge Bestimmung zu Art. 18 Abs. 1 Vo IVSE SG gibt. Nachdem die geltend gemachten Unterbringungskosten höher als der Betrag der beiden Kinderrenten ist, stehen diese der Beigeladenen 2 zur Verfügung. Die Beigeladene 2 hat demnach vorbehältlich Kürzung (vgl. nachfolgende Erw. 6.4) einen Verrechnungsanspruch von Fr. 17'776.--.

6.3 Wie sich aus den eingereichten Kontoauszügen ergibt, erfolgte die finanzielle Sozialhilfe durch den Beigeladenen 3 zu Gunsten von C.___ und D.___ auch nach dem Umzug des Beschwerdeführers 2 nach N.___. Für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 richtete der Beigeladene 3 finanzielle Sozialhilfe für C.___ in Höhe von Fr. 6'215.70 (Fr. 7'742.20 - Fr. 1'526.50.--) und für D.___ von Fr. 8'893.70 (Fr. 13'127.10 - Fr. 4'233.40) aus, womit vorbehältlich Kürzung (vgl. nachfolgende Erw. 6.4) ein Verrechnungsanspruch von Fr. 15'109.40 resultiert (vgl. IV 2024/252, act. G 31.1 f. und vorstehende Erw. 5.5). Demgegenüber ist aus den Akten nicht ersichtlich, inwiefern der Beigeladene 3 auch ab 1. September 2023 für die Finanzierung der Sonderschulung von C.___ aufgekommen wäre (vgl. Ausführungen der Beschwerdeführerin 1 in der Replik vom 29. April 2025, S. 1 f. unten [IV 2024/252, act. G 13]). Aus den vom Beigeladenen 3 eingereichten Kontoauszügen sind keine Ausgaben im Bereich IVSE-D (externe Sonderschulung; vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. D IVSE) ersichtlich. Vielmehr sind sowohl im Kontoauszug ("Verr. Heimvereinbarung (IHV)") des Beschwerdeführers 2 als auch von dessen Kindern nur Buchungen im Bereich IVSE-A (stationäre Einrichtungen für Jugendliche; vgl. Art. 2 Abs. 1 lit. A IVSE) ausgewiesen (act. G 22.2 ff.). Der Beigeladene 3 spricht denn in seiner Stellungnahme vom 29. September 2025 lediglich noch von den Heimkosten von Fr. 69'274.05 (C.___)

bzw. Fr. 97'505.35 (D.___; IV 2024/252, act. G 31), sodass (auch) für den Zeitraum ab dem 1. September 2023 kein zusätzlicher Verrechnungsanspruch des Beigeladenen 3 betreffend Sonderschulung zu berücksichtigen ist.

6.4 Nachdem für den Zeitraum vom 1. September 2023 bis zum 31. Juli 2024 drei involvierte Stellen der Sozialhilfe die Verrechnung von Vorschussleistungen verlangen, das im fraglichen Zeitraum verfügbare periodengerechte Verrechnungssubstrat von Fr. 39'985.-- (11 x Fr. 3'635.--) für die angemeldeten Forderungen von insgesamt Fr. 51'678.35 (vgl. vorstehende Erw. 6.1 - 6.3) jedoch nicht ausreicht, sind die Beträge anteilsmässig zu kürzen (Rz. 10077 RWL). Die Beschwerdeführerin 1 hat demnach einen Verrechnungsanspruch von **Fr. 14'540.65** (Fr. 18'792.95 : Fr. 51'678.35 x Fr. 39'985.--), die Beigeladene 2 einen solchen von **Fr. 13'753.80** (Fr. 17'776.-- : Fr. 51'678.35 x Fr. 39'985.--) und der Beigeladene 3 von **Fr. 11'690.55** (Fr. 15'109.40 : Fr. 51'678.35 x Fr. 39'985.--).

7.

7.1 Nach dem Gesagten ist die Beschwerde IV 2024/252 teilweise gutzuheissen und der Verrechnungsanspruch der Beschwerdeführerin 1 auf Fr. 14'540.65 festzusetzen. Auch die Beschwerde IV 2025/6 ist teilweise gutzuheissen, soweit darauf einzutreten ist. Der Verrechnungsanspruch der Beigeladenen 1 ist auf Fr. 60'245.50, jener der Beigeladenen 2 auf Fr. 13'753.80 und jener des Beigeladenen 3 auf Fr. 2'085.40 festzusetzen. Der verbleibende Nachzahlungsbetrag ist dem Beschwerdeführer 2 auszuzahlen. Dieser beläuft sich auf Fr. 77'579.65.

7.2 Da es sich vorliegend nicht um eine Streitigkeit betreffend "IV-Leistungen", sondern betreffend Verrechnung bzw. Drittauszahlung handelt, findet die Kostenregelung von Art. 69 Abs. 1bis IVG keine Anwendung. Es sind daher keine Gerichtskosten zu erheben (Art. 61 lit. f^{bis} ATSG).

7.3 Nachdem die Heilung der Gehörsverletzung zu Gunsten des Beschwerdeführers 2 zu berücksichtigen ist (vgl. vorstehende Erw. 2.3), ist in Bezug auf die Beschwerde IV 2025/6 von einem weitgehenden Obsiegen des Beschwerdeführers 2 auszugehen. Er hat damit Anspruch auf eine Parteientschädigung. Diese wird vom Versicherungsgericht festgesetzt und ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen (Art. 61 lit. g ATSG). In der Verwaltungsrechtspflege beträgt das Honorar vor Versicherungsgericht nach Art. 22 Abs. 1 lit. b der Honorarordnung (HonO; sGS 963.75) pauschal Fr. 1'500.-- bis Fr. 15'000.--. Die Rechtsvertreterin macht mit Replik vom 28. April 2025 einen Aufwand von 29,9 Stunden à Fr. 300.-- sowie eine Auslagenpauschale von 4 %, total Fr. 9'328.80, geltend (vgl. "Leistungsverzeichnis" [IV 2025/6, act. G 17 S. 6 und G 17.2]). Zusätzlich macht sie mit Stellungnahme vom 12. Juni 2025 einen weiteren Aufwand von drei Stunden geltend (IV 2025/6, act. G 23 S. 6). Dies übersteigt die für IV-Verfahren praxisgemäss zuzusprechende Pauschalentschädigung von maximal Fr. 5'000.-- (inkl.

Barauslagen und Mehrwertsteuer) deutlich. Vorliegend ist zu berücksichtigen, dass von einem deutlich überdurchschnittlich aufwändigen Verfahren auszugehen ist, in welchem auch zu den Eingaben der Beschwerdeführerin 1 und von mehreren Beigeladenen Stellung zu nehmen war. Anderseits können vor Verfügungserlass vom 26. November 2024 erbrachte Leistungen nicht entschädigt werden (vgl. 18. November 2024, Fr. 1'350.--). Unter Berücksichtigung dieser Umstände erscheint eine Pauschalentschädigung von Fr. 7000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) angemessen. Die Beschwerdegegnerin hat somit dem Beschwerdeführer 2 eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.

Entscheid

im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

1.

Die Beschwerde IV 2024/252 wird teilweise gutgeheissen und der Verrechnungsanspruch der Beschwerdeführerin 1 auf Fr. 14'540.65 festgesetzt.

2.

Auf die Beschwerde IV 2025/6 der Beschwerdeführenden 3 und 4 wird nicht eingetreten.

3.

Die Beschwerde IV 2025/6 des Beschwerdeführers 2 wird teilweise gutgeheissen. Der Verrechnungsanspruch der Beigeladenen 1 wird auf Fr. 60'245.50, jener der Beigeladenen 2 auf Fr. 13'753.80 und jener des Beigeladenen 3 auf Fr. 2'085.40 festgesetzt. Der verbleibende Nachzahlungsbetrag von Fr. 77'579.65 ist dem Beschwerdeführer 2 auszuzahlen.

4.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

5.

Die Beschwerdegegnerin hat dem Beschwerdeführer 2 eine Parteientschädigung von Fr. 7'000.-- (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu bezahlen.